

Drucksache Abteilung II

Ausgegeben am 4. Dezember 1953

Nr. 750

**Polizeiverwaltungsgesetz
von Rheinland-Pfalz**

(Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953)
- s. a. Drucksache II/682 -

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen,
das hiermit verkündet wird:

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

Inhaltsübersicht:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil:

	Allgemeines	§§ 1 - 71
Abschnitt I	Aufgaben der Polizei	§§ 1 - 21
Abschnitt II	Die verantwortlichen Personen	§§ 22 - 27
Abschnitt III	Polizeiverordnungen	§§ 28 - 47
Abschnitt IV	Polizeiliche Verfügungen	§§ 48 - 53
Abschnitt V	Zwangsmittel der Polizei	§§ 54 - 61
Abschnitt VI	Sonstige Anordnungen der Polizei	§ 62
Abschnitt VII	Gebührenpflichtige Verwarnung	§ 63
Abschnitt VIII	Einschränkung von Grundrechten	§ 64
Abschnitt IX	Entschädigungsansprüche	§§ 65 - 68
Abschnitt X	Örtliche Zuständigkeit	§§ 69 - 71

Erster Teil:

	Allgemeines	§§ 1 - 71
Abschnitt I	Aufgaben der Polizei	§§ 1 - 21
Abschnitt II	Die verantwortlichen Personen	§§ 22 - 27
Abschnitt III	Polizeiverordnungen	§§ 28 - 47
Abschnitt IV	Polizeiliche Verfügungen	§§ 48 - 53
Abschnitt V	Zwangsmittel der Polizei	§§ 54 - 61
Abschnitt VI	Sonstige Anordnungen der Polizei	§ 62
Abschnitt VII	Gebührenpflichtige Verwarnung	§ 63
Abschnitt VIII	Einschränkung von Grundrechten	§ 64
Abschnitt IX	Entschädigungsansprüche	§§ 65 - 68
Abschnitt X	Örtliche Zuständigkeit	§§ 69 - 71

Zweiter Teil:

	Behörden der Gefahrenabwehr	§§ 72 - 99
Abschnitt I	Träger der Polizeihöheit	§ 72
Abschnitt II	Die Polizeibehörden	§§ 73 - 92
Abschnitt III	Die Polizeiaufsichtsbehörden	§§ 93 - 99

Zweiter Teil:

	Behörden der Gefahrenabwehr	§§ 72 - 99
Abschnitt I	Träger der Polizeihöheit	§ 72
Abschnitt II	Die Polizeibehörden	§§ 73 - 92
Abschnitt III	Die Polizeiaufsichtsbehörden	§§ 93 - 100

Dritter Teil:

	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 100-103
--	---	------------

Dritter Teil:

	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 101-104
--	---	------------

Anlage zum § 75

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Erster Teil
Allgemeines

Abschnitt I

§ 1

Aufgaben der Polizei
(Generalklausel)

(1) Die Polizei hat von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht sind. Sie hat hierzu im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2) Daneben hat die Polizei diejenigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch Gesetz besonders übertragen sind. Für die Durchführung solcher Aufgaben gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit die besonderen Gesetze keine abweichende Regelung enthalten.

(3) Die nach diesem Gesetz der Polizei übertragenen Aufgaben und Befugnisse werden durch die Polizeibehörden und die Beamten des Polizeivollzugsdienstes wahrgenommen.

§ 2

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Polizei hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen und Mitteln nach pflichtmäßigem Ermessen diejenigen anzuwenden, die den einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Der durch eine Maßnahme der Polizei zu erwartende Schaden darf nicht in offenbarem Mißverhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

§ 3

Identitätsfeststellung

Die Polizei ist berechtigt, die Identität einer Person festzustellen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 4

Vorladung und Vorführung

(1) Die Polizei kann Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zwecks vorladen.

(2) Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Vorladung soll auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorzuladenden Rücksicht genommen werden.

(3) Leistet eine Person einer Vorladung, die der Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen dient, ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann die Polizei sie vorführen. Das gleiche gilt im Falle des § 21.

§ 5

Anhalten und Mitnahme
zur Dienststelle

(1) Die Polizei kann Personen zur Feststellung ihrer Personalien anhalten und zur Dienststelle verbringen, wenn dies erforderlich ist

a) zur Ermittlung oder Aufklärung einer mit Strafe bedrohten Handlung (§ 183 StPO.) oder einer solchen, die, ohne mit Strafe bedroht zu sein, auf Grund Verfassungsrechts verboten ist,

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

Erster Teil
Allgemeines

Abschnitt I

§ 1

Aufgaben der Polizei

(1) Die Polizei hat von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht sind. Sie hat hierzu im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen.

(2)

unverändert

(3)

unverändert

§ 2

Maßnahmen und Mittel

unverändert

§ 3

Identitätsfeststellung

unverändert

§ 4

Vorladung und Vorführung

(1)

unverändert

(2) Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Vorladung ist soweit wie möglich auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse des Vorzuladenden Rücksicht zu nehmen.

(3)

unverändert

§ 5

Anhalten und Mitnahme
zur Dienststelle

(1)

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

b) zur Sicherung eines hinreichend glaubhaft gemachten Rechtsanspruchs, wenn die gesetzlich vorgesehene Hilfe, insbesondere die der Gerichte, nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann.

(2) Das Verbringen zur Dienststelle nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn die notwendigen Feststellungen oder Ermittlungen an Ort und Stelle nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn der Betroffene sich weigert, die notwendigen Angaben zu machen.

§ 6

Polizeilicher Gewahrsam

(1) Die Polizei kann Personen zu deren Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben in Gewahrsam nehmen,

- a) wenn die gefährdete Person dies verlangt oder
- b) wenn sie Selbstmord begehen will oder
- c) wenn sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst einer hilflosen Lage befindet.

(2) Die Polizei kann ferner Personen in Gewahrsam nehmen, wenn diese Maßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder die Fortführung mit Strafe bedrohter Handlungen oder solcher Handlungen zu verhindern, die, ohne mit Strafe bedroht zu sein, auf Grund Verfassungsrechts verboten sind.

§ 7

Entlassung

Personen, die auf Grund der §§ 5 und 6 zur Dienststelle verbracht oder in Gewahrsam genommen worden sind, sind unverzüglich zu entlassen, sobald der Grund für diese Maßnahme weggefallen oder ihr Ziel erreicht ist. Die Entlassung hat bis zum Ablauf des folgenden Tages zu erfolgen, falls nicht auf Grund eines besonderen Gesetzes die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch den Richter angeordnet wird.

§ 8

Vollzug des Gewahrsams

(1) Der in Gewahrsam Genommene soll, soweit möglich, von anderen gesondert werden. Er darf nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen. Geisteskranke sind von anderen in Gewahrsam Genommenen gesondert zu verwahren.

(2) Dem in Gewahrsam Genommenen ist Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

(3) Dem in Gewahrsam Genommenen dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zweckes des Gewahrsams oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gewahrsam notwendig sind. Er darf weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

(4) Der in Gewahrsam Genommene ist über den Grund der Maßnahme und die ihm zustehenden förmlichen Rechtsbehelfe zu belehren.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

(2)

unverändert

(3) Für den Vollzug der §§ 5 Abs. 1 Buchst. a), § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Buchst. a) gibt die Landesregierung bekannt, welche Vereinigungen gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten sind. Die im Staatsanzeiger zu veröffentliche Bekanntmachung der Landesregierung ist zu begründen.

§ 6

Polizeilicher Gewahrsam

(1) Die Polizei **hat** Personen zu deren Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben in Gewahrsam **zu** nehmen,

- a) wenn die gefährdete Person dies verlangt oder
- b) wenn sie Selbstmord begehen will oder
- c) wenn sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst einer hilflosen Lage befindet.

(2) Die Polizei kann ferner Personen in Gewahrsam nehmen, wenn diese Maßnahme im öffentlichen Interesse erforderlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder solcher Handlungen zu verhindern, die, ohne mit Strafe bedroht zu sein, auf Grund Verfassungsrechts verboten sind; **§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend.**

§ 7

Entlassung

Personen, die auf Grund der §§ 5 und 6 zur Dienststelle verbracht oder in Gewahrsam genommen worden sind, sind unverzüglich zu entlassen, sobald der Grund für diese Maßnahme weggefallen oder ihr Ziel erreicht ist. Die Entlassung hat bis zum Ablauf des folgenden Tages zu erfolgen, falls nicht auf Grund eines Gesetzes die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch den Richter angeordnet wird.

§ 8

Vollzug des Gewahrsams

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 9

Voraussetzungen für die Sicherstellung von Gegenständen

- (1) Die Polizei kann Gegenstände in Verwahrung nehmen oder in anderer Weise sicherstellen, wenn
- a) ihr Gebrauch oder ihre Verwertung eine mit Strafe bedrohte Handlung oder eine solche Handlung ermöglicht, die, ohne mit Strafe bedroht zu sein, auf Grund Verfassungsrechts verboten ist, und anzunehmen ist, daß der Gebrauch oder die Verwertung beabsichtigt ist.
 - b) der Gebrauch, die Verwertung oder die Belassung an ihrem Ort zu einer Schädigung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen führen würde,
 - c) der Gebrauch, die Verwertung oder die Belassung an ihrem Ort zur Schädigung oder Vernichtung von Eigentum führen würde und die Sicherstellung im öffentlichen Interesse liegt.
- (2) Die Versagung der richterlichen Bestätigung einer Beschlagnahme gemäß § 98 Absatz 2 der Strafprozeßordnung berührt nicht die Befugnis der Polizei, eine Sicherstellung auf Grund des Absatzes 1 vorzunehmen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 10

Durchführung der Sicherstellung

- (1) Die Sicherstellung wird dadurch bewirkt, daß der Gegenstand in amtliche Verwahrung genommen wird. Falls seine Beschaffenheit dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzumutbar erscheint, ist der Gegenstand auf andere geeignete Weise sicherzustellen.
- (2) Wer einen Gegenstand der im § 9 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Anordnung vorzulegen und herauszugeben.
- (3) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet. Sie soll eine Belehrung über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine amtliche Niederschrift aufzunehmen, die auch den Grund erkennen läßt, warum die Ausstellung der Bescheinigung unterblieben ist.

§ 11

Art der Aufbewahrung, Sorgfaltspflicht

- (1) Wird ein sichergestellter Gegenstand amtlich oder durch einen Dritten in amtlichem Auftrage verwahrt, so hat die Polizei das Erforderliche zu veranlassen, um Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn, daß der Gewahrsam des Dritten auf Verlangen des von der Sicherstellung Betroffenen begründet worden ist.
- (2) Die verwahrten Gegenstände sind in ein Verzeichnis aufzunehmen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen vermieden werden.

§ 9

Voraussetzungen für die Sicherstellung von Gegenständen

- (1)
- unverändert
- (2) Ist ein Gegenstand auf Grund der §§ 94, 98 Abs. 1 der Strafprozeßordnung durch die Polizei sichergestellt worden und versagt der Richter die Bestätigung gemäß § 98 Abs. 2 der Strafprozeßordnung oder sieht er in dem Urteil von der Einziehung ab, so kann die Polizei den Gegenstand nach diesem Gesetz nur sicherstellen oder die Sicherstellung aufrecht erhalten, wenn
- a) nicht von der richterlichen Entscheidung abgewichen wird, soweit sich diese auf die der richterlichen Würdigung unterliegende Feststellung des Sachverhalts und die Strafbarkeit der Handlung bezieht oder
 - b) ein neuer Sachverhalt gegeben ist.
- (3) Für Abs. 1 Buchst. a) gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 10

Durchführung der Sicherstellung

- (1)
- unverändert
- (2)
- unverändert
- (3) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Gegenstände bezeichnet. Sie hat eine Belehrung über die zulässigen Rechtsbehelfe zu enthalten. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine amtliche Niederschrift aufzunehmen, die auch den Grund erkennen läßt, warum die Ausstellung der Bescheinigung unterblieben ist.

§ 11

Art der Aufbewahrung, Sorgfaltspflicht

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 12

Verwertung

Die Verwertung sichergestellter Gegenstände ist zulässig,

- a) wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist,
- b) wenn nach einer Frist von zwei Jahren der sichergestellte Gegenstand nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden.

§ 13

Durchführung der Verwertung

(1) Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung gemäß § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Erscheint eine solche Verwertung nicht ausführbar oder nicht zweckmäßig, so sind die Gegenstände freihändig zu verkaufen.

(2) Der Erlös tritt an die Stelle des sichergestellten Gegenstandes.

(3) Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen Rechte an den sichergestellten Gegenständen zustehen, sollen vor der Anordnung der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen, soweit tunlich, mitzuteilen.

§ 14

Unbrauchbarmachung,
Vernichtung

(1) Sichergestellte Gegenstände dürfen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden, wenn

- a) auch bei einer Verwertung gemäß §§ 12 und 13 die Gründe, die nach § 9 Absatz 1 zu ihrer Sicherstellung berechtigen, fortbestehen oder erneut eintreten würden oder
- b) wenn die Gegenstände keinen Wert haben und der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist.

(2) § 13 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Verfahren

Zur Anordnung einer Maßnahme nach §§ 12 und 14 ist nur der Leiter der Polizeibehörde oder sein allgemein bestellter Vertreter befugt, es sei denn, daß in den Fällen des § 12 Buchstabe a) und des § 14 Absatz 1 Buchstabe a) Gefahr im Verzuge obwaltet.

§ 16

Herausgabe des Gegenstandes
oder Erlöses

(1) Sichergestellte Gegenstände sind, abgesehen von den Fällen der Verwertung (§ 12) oder der Unbrauchbarmachung und Vernichtung (§ 14), dem Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für ihre Sicherstellung weggefallen sind. Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so ist der Empfänger nach pflichtmäßigem Ermessen auszuwählen.

(2) Sind die Gegenstände gemäß §§ 12 und 13 verwertet worden, so ist der Erlös dem Berechtigten herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht zu ermitteln, so ist der Erlös gemäß § 372 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen. Ist ein

§ 12

Verwertung

unverändert

§ 13

Durchführung der Verwertung

unverändert

§ 14

Unbrauchbarmachung,
Vernichtung

unverändert

§ 15

Verfahren

unverändert

§ 16

Herausgabe des Gegenstandes
oder Erlöses

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

Berechtigter nicht vorhanden oder sind seit der Anordnung der Hinterlegung drei Jahre verstrichen, so verfällt der Erlös gemäß § 981 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 17

Polizeiliche Durchsuchung von
Personen und Gegenständen

Die Polizei darf Durchsuchungen von Personen oder Gegenständen ohne Einwilligung des Betroffenen vornehmen, wenn dies erforderlich ist, um Gegenstände aufzufinden, die nach § 9 Absatz 1 sichergestellt werden können.

§ 18

Besondere Fälle

- (1) Bei der Durchsuchung von Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Menschenwürde nicht verletzt wird.
- (2) Körperliche Eingriffe dürfen nur von einem Arzt vorgenommen werden.
- (3) Durchsuchungen von Frauen dürfen nur von Angehörigen der weiblichen Polizei oder einer sonstigen geeigneten Frau vorgenommen werden.

§ 19

Eindringen in eine Wohnung

- (1) Polizeibeamte dürfen in eine Wohnung nur zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eindringen.
- (2) Zur Nachtzeit dürfen Polizeibeamte gegen den Willen des Inhabers eine Wohnung nur dann betreten, wenn dies zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen erforderlich erscheint.
- (3) Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von einundzwanzig Uhr bis vier Uhr und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von einundzwanzig Uhr bis sechs Uhr.

§ 20

Form der polizeilichen Durch-
suchung

- (1) Bei der polizeilichen Durchsuchung von Wohnungen, Geschäftsräumen oder von befriedetem Besitztum sowie von Gegenständen darf der Betroffene anwesend sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge besteht. Dem Betroffenen oder der zugezogenen Person ist der Grund der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.
- (2) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die für die Durchführung verantwortliche Polizeidienststelle sowie Anlaß, Zeit und Ort der Durchsuchung und die anwesenden Personen bezeichnen muß. Die Niederschrift ist von dem durchsuchenden Polizeibeamten sowie von dem Betroffenen oder der zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.

§ 17

Polizeiliche Durchsuchung von
Personen und Gegenständen

Die Polizei darf Durchsuchungen von Personen oder Gegenständen ohne Einwilligung des Betroffenen vornehmen, wenn dies erforderlich ist, um Gegenstände aufzufinden, die nach § 9 sichergestellt werden können.

§ 18

Besondere Fälle

unverändert

§ 19

Eindringen in eine Wohnung

unverändert

§ 20

Form der polizeilichen Durch-
suchung

- (1) Bei der polizeilichen Durchsuchung von Wohnungen, Geschäftsräumen oder von befriedetem Besitztum sowie von Gegenständen darf der Betroffene anwesend sein. Ist er abwesend, so ist - sofern nicht Gefahr im Verzuge besteht - sein Stellvertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse, eine unbeteiligte Amtsperson oder ein Nachbar, und zwar in dieser Reihenfolge, zuzuziehen. Dem Betroffenen oder der zugezogenen Person ist der Grund der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.
- (2)

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

(3) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung ihrer Abschrift unter den obwaltenden Umständen nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so ist dem Betroffenen lediglich die Vornahme der Durchsuchung unter Angabe der für die Durchführung verantwortlichen Polizeidienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 21

Erkennungsdienstliche Behandlung

Maßnahmen zum Zweck des Erkennungsdienstes ohne Einwilligung des Betroffenen können außer im Falle des § 81 b der Strafprozeßordnung auch vorgenommen werden, wenn dies zur vorbeugenden Bekämpfung strafbedrohter Handlungen erforderlich erscheint.

Abschnitt II

Die verantwortlichen Personen

§ 22

Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Polizei darf die Maßnahmen, die durch das ordnungswidrige Verhalten von Personen oder den ordnungswidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, abgesehen von den Fällen des § 27, nur gegen diejenigen Personen richten, die für das ordnungsmäßige Verhalten oder den ordnungsmäßigen Zustand verantwortlich sind.

(2) Ordnungswidrig ist das Verhalten einer Person oder der Zustand einer Sache, wenn sie eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen.

§ 23

Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten

Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch das Verhalten von Personen gestört oder gefährdet, so ist derjenige verantwortlich, der die Störung oder Gefahr verursacht hat.

§ 24

Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer Personen

(1) Verursachen Kinder unter 14 Jahren oder Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, die Störung oder Gefahr, so ist auch derjenige verantwortlich, dem die Sorge für eine solche Person obliegt.

(2) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist neben ihm dafür verantwortlich, daß dieser sich in Ausführung der Verrichtung ordnungsmäßig verhält.

(3)

unverändert

§ 21

Entnahme von Blutproben, erkennungsdienstliche Behandlung

(1) Die Entnahme von Blutproben sowie Maßnahmen zum Zwecke des Erkennungsdienstes ohne Einwilligung des Betroffenen können außer in den Fällen des § 81 a) und b) der Strafprozeßordnung auch vorgenommen werden, wenn diese zur vorbeugenden Bekämpfung strafbedrohter Handlungen erforderlich erscheinen.

(2) Die Entnahme einer Blutprobe darf nur von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst und nur dann vorgenommen werden, wenn kein Nachteil für die Gesundheit des Betroffenen zu besorgen ist.

(3) Jeder Arzt, der von der Polizei aufgefordert wird, die Blutprobe zu entnehmen, ist, sofern ein Amtsarzt rechtzeitig nicht zu erreichen ist, verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen.

Abschnitt II

Die verantwortlichen Personen

§ 22

Allgemeiner Grundsatz

(1) Die Polizei hat die Maßnahmen, die durch das ordnungswidrige Verhalten von Personen oder den ordnungswidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, abgesehen von den Fällen des § 27, nur gegen diejenigen Personen zu richten, die für das ordnungsmäßige Verhalten oder den ordnungsmäßigen Zustand verantwortlich sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieses Gesetzes ist das Verhalten einer Person oder der Zustand einer Sache, wenn sie eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darstellen.

§ 23

Verantwortlichkeit für eigenes Verhalten

unverändert

§ 24

Verantwortlichkeit für das Verhalten anderer Personen

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 25

Verantwortlichkeit für den Zu-
stand von Sachen

- (1) Für den ordnungsmäßigen Zustand einer Sache ist deren Eigentümer verantwortlich.
- (2) Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Gewalt über die Sache aus, so ist dieser neben dem Eigentümer verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt oder auf einen im Einverständnis mit dem Eigentümer schriftlich oder zur Niederschrift gestellten Antrag von der zuständigen Behörde als allein verantwortlich anerkannt ist.
- (3) Diese Bestimmungen gelten nicht für öffentliche Wege und Wasserläufe.

§ 26

Gefahrenabwehr mit polizeilichen
Mitteln oder durch Dritte
(Ersatzvornahme)

- (1) Die Polizei hat die Störung oder Gefahr mit eigenen Mitteln oder durch beauftragte Dritte zu beseitigen, wenn
- a) ein nach den §§ 22 bis 25 Verantwortlicher nicht vorhanden ist oder
 - b) ein Verantwortlicher nicht oder nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann oder
 - c) ein Verantwortlicher einer an ihn gerichteten Aufforderung der Polizei, die Störung oder Gefahr zu beseitigen, nicht nachkommt und die Polizei die Befolgung der Aufforderung auf andere Weise nicht erzwingen kann oder die anderweitige Erzwingung unzweckmäßig ist.
- (2) In Fällen des Absatzes 1, Buchstabe b) hat die Polizei den Verantwortlichen zu benachrichtigen, wenn und sobald dies möglich ist.
- (3) Die Polizeibehörde kann von dem Verantwortlichen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen; der Betrag kann, auch wenn er vorläufig festgesetzt ist, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 27

Inanspruchnahme anderer
Personen
(Polizeilicher Notstand)

- (1) Zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darf die Polizei Maßnahmen auch gegen andere als die in den §§ 22 bis 25 genannten Personen treffen, wenn und soweit
- a) nach den §§ 23 bis 25 verantwortliche Personen nicht in Anspruch genommen werden können und
 - b) Maßnahmen nach § 26 nicht möglich oder nicht ausreichend sind
- und die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung überwiegender anderweitiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur solange und soweit getroffen und aufrechterhalten werden, als die Polizei nicht andere zur Beseitigung der Gefahr führende Maßnahmen treffen kann.

§ 25

Verantwortlichkeit für den Zu-
stand von Sachen

unverändert

§ 26

Gefahrenabwehr mit polizeilichen
Mitteln oder durch Dritte
(Ersatzvornahme)

unverändert

§ 27

Inanspruchnahme anderer
Personen
(Polizeilicher Notstand)

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Abschnitt III
Polizeiverordnungen

§ 28

Begriff

Polizeiverordnungen im Sinne dieses Gesetzes sind der Gefahrenabwehr dienende Gebote oder Verbote der Polizeibehörden, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Zahl von Personen gerichtet sind.

§ 29

Polizeiverordnungen
der Ministerien

Das Ministerium des Innern und im Einvernehmen mit ihm die zuständigen Ministerien können Polizeiverordnungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs für den Umfang des Landes oder für Gebietsteile erlassen, an denen mehr als ein Regierungsbezirk beteiligt ist (Landespolizeiverordnungen).

§ 30

Polizeiverordnungen
der Bezirksregierungen

Die Bezirksregierungen sind befugt, Polizeiverordnungen für den Umfang des Regierungsbezirks oder für Gebietsteile zu erlassen, an denen mehr als ein Kreis beteiligt ist (Bezirkspolizeiverordnungen).

§ 31

Polizeiverordnungen
der Landratsämter

(1) Die Landratsämter als Kreispolizeibehörden sind befugt, mit Zustimmung des Kreisausschusses Polizeiverordnungen für den Kreis oder für Teile des Kreises zu erlassen (Kreispolizeiverordnungen).

(2) Sofern Kreispolizeiverordnungen nur für einzelne Gemeinden Geltung haben sollen, ist vor ihrem Erlaß der Bürgermeister und, in den Regierungsbezirken mit Amtsverfassung, auch der Amtsbürgermeister zu hören.

(3) Lehnt der Kreisausschuß die Zustimmung ab, so kann die Polizeiverordnung der Bezirksregierung vorgelegt werden, die endgültig entscheidet.

(4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung oder Anhörung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Verkündung ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt.

§ 32

Polizeiverordnungen der Polizeiverwaltungen in kreisfreien Städten und der Oberbürgermeister

(1) In kreisfreien Städten können die staatlichen Polizeiverwaltungen und in Angelegenheiten, deren Zuständigkeit ihnen ausdrücklich gemäß § 76 dieses Gesetzes übertragen wurde, die Oberbürgermeister, Polizeiverordnungen mit Zustimmung des Stadtrates erlassen. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Verkündung ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

Abschnitt III
Polizeiverordnungen

§ 28

Begriff

unverändert

§ 29

Polizeiverordnungen
der Ministerien

Der Minister des Innern und im Einvernehmen mit ihm die zuständigen Minister können Polizeiverordnungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs für den Umfang des Landes oder für Gebietsteile erlassen, an denen mehr als ein Regierungsbezirk beteiligt ist (Landespolizeiverordnungen).

§ 30

Polizeiverordnungen
der Bezirksregierungen

unverändert

§ 31

Polizeiverordnungen
der Landratsämter

(1)

unverändert

(2)

unverändert

(3)

unverändert

(4) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung oder Anhörung erlassen werden. Die Zustimmung ist unverzüglich nachzuholen. Wird sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Verkündung der Polizeiverordnung ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt.

§ 32

Polizeiverordnungen der Polizeiverwaltungen in kreisfreien Städten und der Oberbürgermeister

(1) In kreisfreien Städten können die staatlichen Polizeiverwaltungen nach Anhörung des Oberbürgermeisters, und in Angelegenheiten, deren Zuständigkeit ihnen ausdrücklich gemäß § 76 dieses Gesetzes übertragen wurde, die Oberbürgermeister nach Anhörung der staatlichen Polizeiverwaltungen Polizeiverordnungen erlassen. Die Polizeiverordnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Die Zustimmung ist unverzüglich nachzuholen. Wird sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Verkündung der Polizeiverordnung ausdrücklich versagt, so gilt sie als erteilt.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

(2) Lehnt der Stadtrat die Zustimmung ab, so ist die Polizeiverordnung der Bezirksregierung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 33

Polizeiverordnungen der Amtsbürgermeister und Bürgermeister

(1) In den Regierungsbezirken mit Amtsverfassung können die Amtsbürgermeister mit Zustimmung der Amtsvertretung, die Bürgermeister der Gemeinden, die einem Amte nicht angehören, mit Zustimmung der Gemeindevertretung, in den anderen Regierungsbezirken die Bürgermeister mit Zustimmung der Gemeindevertretung Polizeiverordnungen erlassen (Ortspolizeiverordnungen).

(2) Sind gemäß § 76 dieses Gesetzes besondere staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet, so erstreckt sich die Befugnis der Amtsbürgermeister oder Bürgermeister auf die ihnen ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.

(3) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Polizeiverordnung ohne Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so kann sie auf Antrag der Ortspolizeibehörde durch den Kreisausschuß ersetzt werden. Wird die Zustimmung des Kreisausschusses nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Tage der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 34

Polizeiverordnungen der Polizeiverwalter in kreisangehörigen Gemeinden

(1) Sind in kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 76 dieses Gesetzes staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet worden, so können sie Polizeiverordnungen für das Gebiet ihres Polizeibezirks oder Teile desselben erlassen. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung (Ortspolizeiverordnungen).

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Wird die Zustimmung nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so kann sie auf Antrag der staatlichen Polizeiverwaltung durch den Kreisausschuß ersetzt werden. Wird die Zustimmung des Kreisausschusses nicht innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 35

Zustimmung der Bezirksregierung

Polizeiverordnungen gemäß §§ 31 bis 34, in denen eine längere Geltungsdauer als sechs Wochen vorgesehen ist, sind vor ihrem Erlaß im Entwurf der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Vorlage erfolgt, sofern es sich um Polizeiverordnungen der Amtsbürgermeister und Bürgermeister (§ 33) und der Polizeiverwalter in kreisangehörigen Gemeinden (§ 34) handelt, über das Landratsamt, das seine Stellungnahme beizufügen hat.

(2)

unverändert

§ 33

Polizeiverordnungen der Amtsbürgermeister und Bürgermeister

(1) Für die Gemeinden mit Amtsverfassung können die Amtsbürgermeister mit Zustimmung der Amtsvertretung, im übrigen die Bürgermeister der Gemeinden, die einem Amte nicht angehören, mit Zustimmung der Gemeindevertretung Polizeiverordnungen erlassen (Ortspolizeiverordnungen).

(2) Sind gemäß § 76 dieses Gesetzes besondere staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet, so erstreckt sich die Befugnis der Amtsbürgermeister oder Bürgermeister auf die ihnen ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten. In diesem Fall ist § 32 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Die Zustimmung ist unverzüglich nachzuholen. Wird sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 34

Polizeiverordnungen der Polizeiverwalter in kreisangehörigen Gemeinden

(1) Sind in kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 76 dieses Gesetzes staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet worden, so können sie Polizeiverordnungen für das Gebiet ihres Polizeibezirks oder Teile desselben erlassen. Sie bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretungen (Ortspolizeiverordnungen).

(2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann die Polizeiverordnung auch ohne vorherige Zustimmung erlassen werden. Die Zustimmung ist unverzüglich nachzuholen. Wird sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Tage der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so kann sie auf Antrag der staatlichen Polizeiverwaltung durch den Kreisausschuß ersetzt werden. Wird die Zustimmung des Kreisausschusses nicht innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung der Polizeiverordnung erteilt, so tritt diese außer Kraft.

§ 35

Zustimmung der Bezirksregierung

Polizeiverordnungen gemäß §§ 31 bis 34, in denen eine längere Geltungsdauer als sechs Wochen vorgesehen ist, sind vor ihrem Erlaß im Entwurf der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen. Wird sie innerhalb von sechs Wochen nicht versagt, so gilt sie als erteilt. Die Vorlage erfolgt, sofern es sich um Polizeiverordnungen der Amtsbürgermeister und Bürgermeister (§ 33) und der Polizeiverwalter in kreisangehörigen Gemeinden (§ 34) handelt, über das Landratsamt, das seine Stellungnahme beizufügen hat.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

§ 36

Verbot des Widerspruchs mit
anderen Vorschriften

(1) Polizeiverordnungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die mit den Gesetzen oder mit Rechtsverordnungen einer höheren Behörde im Widerspruch stehen.

(2) Ist eine Angelegenheit durch Polizeiverordnung einer höheren Behörde geregelt, so darf sie nur insoweit durch Polizeiverordnung einer nachgeordneten Behörde ergänzend geregelt werden, als die Polizeiverordnung der höheren Behörde dies ausdrücklich zuläßt.

§ 37

Inhaltliche Grenzen

(1) Polizeiverordnungen dürfen nicht lediglich den Zweck haben, den Polizeibehörden die ihnen obliegende Aufsicht zu erleichtern.

(2) Polizeiverordnungen müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Hinweise auf Anordnungen (z. B. Bekanntmachungen) außerhalb von Polizeiverordnungen sind unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten.

(3) Soweit Polizeiverordnungen der Ministerien Überwachungsbedürftige Anlagen oder Gegenstände betreffen, kann in ihnen hinsichtlich der technischen Vorschriften auf die Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen verwiesen werden. Die Art der Veröffentlichung dieser Bekanntmachungen ist zu bestimmen.

§ 38

Formerfordernisse

Polizeiverordnungen müssen

- a) eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen,
- b) in der Überschrift als Polizeiverordnung bezeichnet werden,
- c) im Eingang auf dieses Gesetz Bezug nehmen; wenn es sich um eine Polizeiverordnung handelt, zu der die Polizeibehörden nur auf Grund eines besonderen Bundes- oder Landesgesetzes ermächtigt sind, muß auf die gesetzliche Bestimmung Bezug genommen werden, die die Sonderermächtigung enthält,
- d) den örtlichen Geltungsbereich enthalten,
- e) soweit die Zustimmung, Genehmigung oder Anhörung anderer Stellen gesetzlich vorgeschrieben ist, die Stellen angeben, mit deren Zustimmung, Genehmigung oder nach deren Anhörung sie erlassen sind,
- f) den Zeitpunkt des Erlasses angeben,
- g) die Behörde bezeichnen, die die Verordnung erlassen hat.

§ 39

Geldbuße und Bußgeldverfahren

(1) In den Polizeiverordnungen kann für den Fall einer Nichtbefolgung eine Geldbuße angedroht werden. Diese beträgt mindestens zwei und in den Fällen der Nichtbefolgung einer Polizeiverordnung

- a) der Ministerien (§ 29) höchstens 1000 Deutsche Mark,
- b) der Bezirksregierungen (§ 30) höchstens 500 Deutsche Mark,
- c) der übrigen Polizeibehörden (§§ 31 bis 34) höchstens 200 Deutsche Mark.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 36

Verbot des Widerspruchs mit
anderen Vorschriften

unverändert

§ 37

Inhaltliche Grenzen

unverändert

§ 38

Formerfordernisse

unverändert

§ 39

Geldbuße und Bußgeldverfahren

(1) In den Polizeiverordnungen kann für den Fall einer Nichtbefolgung eine Geldbuße angedroht werden. Diese beträgt mindestens zwei **Deutsche Mark** und in den Fällen der Nichtbefolgung einer Polizeiverordnung

- a) der Ministerien (§ 29) höchstens 1000 Deutsche Mark,
- b) der Bezirksregierungen (§ 30) höchstens 500 Deutsche Mark,
- c) der übrigen Polizeibehörden (§§ 31 bis 34) höchstens 200 Deutsche Mark,

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

(2) Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe Anwendung, daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft in den Fällen des § 29 drei Wochen, in den Fällen des § 30 zwei Wochen und in den Fällen der §§ 31 bis 34 eine Woche, und
b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens 25 Deutsche Mark beträgt.

§ 40

Zuständige Verwaltungsbehörde

Als Verwaltungsbehörden zur Durchführung des Bußgeldverfahrens gemäß § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden bei Polizeiverordnungen der Ministerien, soweit darin nicht eine andere Zuständigkeit vorgesehen wird, der Bezirksregierungen und der Kreispolizeibehörden die Kreispolizeibehörden, bei Polizeiverordnungen der übrigen Behörden diese bestimmt.

§ 41

Androhung von Kriminalstrafe
in Polizeiverordnungen

Soweit die Nichtbefolgung einer Verordnung durch Vorschriften des Bundes- oder Landesrechtes ganz oder teilweise mit Strafe bedroht ist, soll die Strafandrohung in der Verordnung wiederholt werden.

§ 42

Geltungsdauer

Polizeiverordnungen sollen eine Beschränkung hinsichtlich ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

§ 43

Inkrafttreten
von Polizeiverordnungen

Polizeiverordnungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 44

Veröffentlichung

(1) Polizeiverordnungen der Ministerien sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Andere Polizeiverordnungen sind im Staatsanzeiger und, soweit vorhanden, im Amtsblatt zu verkünden.

(2) Auf die erfolgte Verkündung ist in den Amtsblättern oder auf ortsübliche Weise hinzuweisen.

§ 45

Änderung

Die Änderung oder Aufhebung einer Polizeiverordnung erfolgt durch Polizeiverordnung der Behörde, die sie erlassen hat.

(2)

unverändert

§ 40

Zuständige Verwaltungsbehörde

unverändert

§ 41

Androhung von Kriminalstrafe
in Polizeiverordnungen

unverändert

§ 42

Geltungsdauer

Polizeiverordnungen **haben** eine Beschränkung hinsichtlich ihrer Geltungsdauer zu enthalten. Die Geltungsdauer darf nicht über 20 Jahre hinaus erstreckt werden. Polizeiverordnungen, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten 20 Jahre nach ihrem Erlaß außer Kraft.

§ 43

Inkrafttreten
von Polizeiverordnungen

unverändert

§ 44

Veröffentlichung

(1) **Landespolizeiverordnungen** sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. **Bezirks- und Kreispolizeiverordnungen** sind in **amtsüblicher, Ortspolizeiverordnungen** in **ortsüblicher Weise** zu verkünden.

(2)

unverändert

§ 45

Änderung

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

§ 46

Aufhebung
durch Aufsichtsbehörden

(1) Das Ministerium des Innern sowie jedes andere Ministerium innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches im Einvernehmen mit ihm kann die Polizeiverordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden außer Kraft setzen.

(2) Die Bezirksregierungen haben die gleiche Befugnis für die Polizeiverordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden.

(3) Die Außerkraftsetzung ist gemäß § 44 zu verkünden. Die Außerkraftsetzung wird, falls sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit ihrer Verkündung rechtswirksam.

§ 47

Wirkung
von Gebietsveränderungen

(1) Werden Polizeibezirke durch Eingliederung neuer Gebietsteile erweitert, so werden die in dem ursprünglichen Polizeibezirk erlassenen Polizeiverordnungen mit der Erweiterung auf die neu eingegliederten Gebietsteile ausgedehnt. Die in den eingegliederten Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen treten außer Kraft.

(2) Wird aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilen von Polizeibezirken ein neuer Polizeibezirk gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen in Geltung befindlichen Polizeiverordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirks außer Kraft.

Abschnitt IV**Polizeiliche Verfügungen**

§ 48

Begriff

(1) Polizeiliche Verfügungen sind die Anordnungen der Polizei, die an bestimmte Personen oder einen bestimmten Personenkreis ergehen und ein Handeln, Dulden oder Unterlassen verlangen; sie können ein Gebot oder Verbot oder die Versagung, Einschränkung oder Zurücknahme einer rechtlich vorgesehenen polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung enthalten, müssen in ihrem Inhalt hinreichend bestimmt sein und dürfen kein rechtlich oder tatsächlich unmögliches Verhalten verlangen.

(2) Anordnungen oder sonstige Maßnahmen, die Polizeibehörden oder Polizeibeamte auf Ersuchen einer Behörde treffen, die nicht Polizei- oder Polizeiaufsichtsbehörde ist, oder die Polizeibeamte nur in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft treffen können, sind keine polizeilichen Verfügungen im Sinne dieses Gesetzes. Das gilt nicht für die Fälle des § 4.

§ 49

Rechtsgrundlagen -
Wahl der Mittel

(1) Die Verfügungen sind, sofern sie nicht auf Grund einer Polizeiverordnung oder eines besonderen Gesetzes erlassen werden, nur rechtmäßig, soweit sie zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 46

Aufhebung
durch Aufsichtsbehörden

unverändert

§ 47

Wirkung
von Gebietsveränderungen

(1)

unverändert

(2) Wird aus einzelnen Polizeibezirken oder Teilen von Polizeibezirken ein neuer Polizeibezirk gebildet, so treten die in den einzelnen Teilen in Geltung befindlichen örtlichen Polizeiverordnungen mit Ablauf von sechs Monaten nach der Neubildung des Polizeibezirks außer Kraft.

Abschnitt IV**Polizeiliche Verfügungen**

§ 48

Begriff

unverändert

§ 49

Rechtsgrundlagen -
Wahl der Mittel

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

(2) Kommen zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder zur wirksamen Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn die Polizei eines dieser Mittel bestimmt. Dabei ist tunlichst dasjenige zu wählen, das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, zur Beseitigung einer Gefahr ein von ihm angebotenes anderes Mittel anzuwenden, durch das diese ebenso wirksam abgewehrt wird. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf der dem Betroffenen zur Beseitigung der Gefahr gesetzten Frist gestellt werden.

(3) Die Vorschriften der § 37 Abs. 1 und 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 50

Widerruf

(1) Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung (§ 48) ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen nur zulässig,

- a) wenn die Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht,
- b) wenn die Erteilung auf Grund von Angaben des Antragstellers erfolgt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) wenn und soweit im Falle einer Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht deren Versagung rechtfertigen würden,
- d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten, oder abgesehen von dem unter b) genannten Falle, der Polizeibehörde nachträglich bekannt werden, die zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würden, sofern ohne die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung der polizeilich zu schützenden Interessen eintreten würde.

(2) Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer Erlaubnis oder Bescheinigung kann zum Zwecke der Gefahrenabwehr jederzeit erfolgen, wenn die Erteilung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erfolgt oder die Widerruflichkeit gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.

§ 51

Besonderheit
bei Dauerverfügungen

Fallen nach Erlaß einer Verfügung, die fort-dauernde Wirkung auslöst, die Voraussetzungen für ihre Aufrechterhaltung fort, so kann der Betroffene die Aufhebung der Verfügung verlangen.

§ 52

Form, Begründungspflicht

(1) Die Verfügungen können mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erlassen werden. Mittels fern-meldeteknischer Einrichtungen (Fernsprecher, Sprechfunk, Rundfunk, Drahtfunk) getroffene Verfügungen gelten als mündliche. Die unmittelbare Ausführung einer polizeilichen Maßnahme steht dem Erlaß einer polizeilichen Verfügung gleich.

(2) Schriftlich erlassene Verfügungen sind schriftlich zu begründen. Sie sollen eine Belehrung über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten.

unverändert

§ 50

Widerruf

(1) Die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung einer polizeilichen Erlaubnis oder Bescheinigung (§ 48) ist vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen nur zulässig,

- a) wenn die Erteilung dem bestehenden Recht widerspricht und noch widerspricht,
- b) wenn die Erteilung auf Grund von Angaben des Antragstellers erfolgt ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) wenn und soweit im Falle einer Änderung des bestehenden Rechts von der Erlaubnis oder Bescheinigung noch nicht Gebrauch gemacht worden ist und Tatsachen vorliegen, die nach dem neuen Recht deren Versagung rechtfertigen würden,
- d) wenn Tatsachen nachträglich eintreten, oder abgesehen von dem unter b) genannten Falle, der Polizeibehörde nachträglich bekannt werden, die zur Versagung der erteilten Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würden; dies gilt nicht, wenn ohne die Zurücknahme oder nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis oder Bescheinigung im einzelnen Falle eine Gefährdung der polizeilich zu schützenden Interessen eintreten würde.

(2)

unverändert

§ 51

Besonderheit
bei Dauerverfügungen

unverändert

§ 52

Form, Begründungspflicht

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 53

Rechtsbehelfe

(1) Die Anfechtung von Verfügungen bestimmt sich nach den für die Anfechtung von Anordnungen und Verfügungen geltenden Vorschriften des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14. April 1950 (GVBl. S. 103).

(2) Für Verfügungen von Beamten des Polizeivollzugsdienstes gelten nicht die Vorschriften des Absatzes 1. Gegen sie sind Beschwerde an die Dienstbehörde und erst gegen deren ablehnende Entscheidung die im Landesgesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgesehenen Rechtsbehelfe zulässig.

(3) Hat die Polizei Anordnungen oder sonstige Maßnahmen auf Ersuchen einer Verwaltungsbehörde oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft getroffen, so ist Beschwerde nur gegen die Art und Weise der Durchführung des Ersuchens zulässig.

Abschnitt V

Zwangsmittel der Polizei

§ 54

Ersatzvornahme.

Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang

(1) Die Polizeibehörden sind befugt, die Befolgung einer polizeilichen Verfügung, wenn diese unanfechtbar geworden ist oder die sofortige Ausführung aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten erscheint, durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Verantwortlichen (§ 26), durch Festsetzung von Zwangsgeld oder unmittelbarem Zwang durchzusetzen. Die Anordnung eines Zwangsmittels muß vorher angedroht werden. Die Androhung muß, außer bei Gefahr im Verzuge, schriftlich erfolgen.

(2) Die Festsetzung eines Zwangsmittels unterliegt der Anfechtung nach den allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung von Verwaltungsakten.

(3) Außer in Fällen der Durchsetzung einer Verfügung sind die Polizeibehörden auch bei Erfüllung aller anderen ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich und nicht durch diese Gesetze ausgeschlossen ist.

(4) Die Anwendung der Zwangsmittel wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Ordnungswidrigkeit zugleich den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt.

(5) Die Zwangsmittel können bei polizeilichen Geboten wiederholt werden, bis der den Geboten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung widersprechende Zustand beseitigt ist. Bei polizeilichen Verboten kann das Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

§ 55

Unmittelbarer Zwang, Körperliche Gewalt und Waffengebrauch

(1) Der unmittelbare Zwang im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Anwendung körperlicher Gewalt und den Waffengebrauch gegen Personen und Sachen.

§ 53

Rechtsbehelfe

unverändert

Abschnitt V

Zwangsmittel der Polizei

§ 54

Ersatzvornahme.

Zwangsgeld, unmittelbarer Zwang

unverändert

§ 55

Unmittelbarer Zwang, Körperliche Gewalt und Waffengebrauch

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

(2) Körperliche Gewalt ist körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen mit oder ohne Anwendung von Hilfsmitteln, jedoch nicht die Anwendung von Waffen.

(3) Waffen im Sinne des Gesetzes sind Hieb-, Stoß- und Schußwaffen.

§ 56

**Ermächtigung zum Erlaß von
Rechtsverordnungen über die
Anwendung unmittelbaren Zwanges**

Das Ministerium des Innern erläßt durch Rechtsverordnung im Rahmen der §§ 57 und 58 Grundsätze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere über den Waffengebrauch.

§ 57.

**Voraussetzungen und Durch-
führung unmittelbaren Zwanges**

(1) Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden, wenn ein den Geboten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entsprechendes Verhalten oder ein entsprechender Zustand auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

(2) Unmittelbarer Zwang ist solange zulässig, bis dieser Zustand erreicht ist oder bis sich zeigt, daß er trotz Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht erreicht werden kann.

(3) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von den Mitteln, die einen raschen und sicheren Erfolg gewährleisten, dasjenige zu wählen, das voraussichtlich am wenigsten schadet.

(4) Bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges hat jede unnötige Schärfe zu unterbleiben.

§ 58

Schußwaffengebrauch

(1) Um die Flucht einer Person zu vereiteln, darf von der Schußwaffe nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Person auf Grund eines Gesetzes verhaftet oder vorläufig festgenommen ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder wenn die Person bei einem Verbrechen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird oder eines Verbrechens dringend verdächtig ist.

(2) Ziel des Schußwaffengebrauchs darf nicht Tötung, sondern nur Unschädlichmachung (Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit) sein.

(3) Ordnet ein Vorgesetzter den Waffengebrauch an, so darf ein Polizeibeamter der Anordnung dann nicht Folge leisten, wenn für ihn offensichtlich ist, daß durch den Waffengebrauch eine strafbare Handlung begangen würde.

unverändert

§ 56

**Voraussetzungen
und Durchführung
unmittelbaren Zwanges**

(1) Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden, wenn ein den Geboten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entsprechendes Verhalten oder ein entsprechender Zustand auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Er ist solange zulässig, bis dieser Zustand erreicht ist oder bis sich zeigt, daß er trotz Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht erreicht werden kann.

(2) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ist von den Mitteln, die einen raschen und sicheren Erfolg gewährleisten, dasjenige zu wählen, das voraussichtlich am wenigsten schadet.

(3) Bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges hat jede unnötige Schärfe zu unterbleiben.

(s. § 57 der Regierungsvorlage)

§ 57

Schußwaffengebrauch

(1) Um die Flucht einer Person zu vereiteln, darf von der Schußwaffe nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Person auf Grund eines Gesetzes verhaftet oder vorläufig festgenommen ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, oder wenn die Person bei einem Verbrechen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird oder eines Verbrechens dringend verdächtig ist.

(2) Ziel des Schußwaffengebrauchs darf nicht Tötung, sondern nur Unschädlichmachung (Angriffs- oder Fluchtunfähigkeit) sein.

(3) Ordnet ein Vorgesetzter den Waffengebrauch an, so darf ein Polizeibeamter der Anordnung dann nicht Folge leisten, wenn für ihn offensichtlich ist, daß durch den Waffengebrauch eine strafbare Handlung begangen würde.

(s. § 58 der Regierungsvorlage)

§ 58

**Ermächtigung zum Erlaß von
Rechtsverordnungen über die
Anwendung unmittelbaren Zwanges**

(1) Der Minister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung im Rahmen der §§ 56 und 57 Grundsätze über die Anwendung unmittelbaren Zwanges, insbesondere über den Waffengebrauch.

(2) Die Bestimmungen der §§ 56 und 57 gelten auch für Hilfspolizeikräfte.

(s. § 56 der Regierungsvorlage)

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 59

Zwangsgeld

- (1) Der Betrag des Zwangsgeldes ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Für die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist, außer bei Gefahr im Verzuge, eine angemessene Frist zu setzen.
- (2) Die Höhe des Zwangsgeldes darf bei jeder Androhung
- durch die Ortspolizeibehörden 150,- DM,
 - durch die Kreispolizeibehörden 300,- DM,
 - durch die Bezirkspolizeibehörden 500,- DM nicht überschreiten.
- (3) Das Zwangsgeld kann im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.
- (4) Die Beitreibung des Zwangsgeldes zur Durchführung eines Gebotes ist nur zulässig, solange der den Geboten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung widersprechende Zustand besteht.

§ 60

Zwangshaft

- (1) Für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit des Zwangsgeldes kann Zwangshaft angeordnet werden. Sie darf in den Fällen des § 59 Absatz 2 Buchstabe a) eine Woche, Buchstabe b) zwei Wochen und Buchstabe c) drei Wochen nicht überschreiten. Die Androhung einer Zwangshaft muß stets schriftlich erfolgen und hinsichtlich der Dauer bestimmt sein.
- (2) Die Zwangshaft wird auf Antrag der Polizeibehörde durch das Amtsgericht festgesetzt, wenn die Beitreibung des Zwangsgeldes ohne Erfolg versucht worden ist oder feststeht, daß sie keinen Erfolg haben wird.
- (3) Die Vollstreckung der Zwangshaft erfolgt auf Antrag der Polizeibehörde durch die Justizverwaltung. Die Vollstreckung ist nur zulässig, solange der der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung widersprechende Zustand besteht.

§ 61

Gerichtliches Verfahren

- (1) Auf das gerichtliche Verfahren im Falle des § 60 finden die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (RGBl. S. 189) Anwendung. Zuständig ist sowohl das Gericht des Wohnsitzes als auch das des Aufenthaltsortes des Betroffenen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die sofortige Beschwerde gegeben.

Abschnitt VI

Sonstige Anordnungen der Polizei

§ 62

Sonstige Anordnungen

Soweit die Polizeibehörden auf Grund besonderer Bundes- oder Landesgesetze zum Erlaß rechtswirksamer Anordnungen, Festsetzungen, Bekanntmachungen oder Vorschriften usw. ermächtigt sind, gilt, falls das Gesetz nichts anderes bestimmt, folgendes:

§ 59

Zwangsgeld

unverändert

§ 60

Zwangshaft

unverändert

§ 61

Gerichtliches Verfahren

unverändert

Abschnitt VI

Sonstige Anordnungen der Polizei

§ 62

Sonstige Anordnungen

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

- a) auf Anordnungen usw., die an bestimmte Personen gerichtet sind, finden die Vorschriften über polizeiliche Verfügungen mit Ausnahme der Vorschrift des § 49 Abs. 1 und 2 Anwendung;
- b) allgemein verbindliche Vorschriften usw. müssen den Bestimmungen des § 38 zu a), d), e), f), g), den Vorschriften des § 37 Absatz 2 entsprechen und im Eingang auf die Gesetzesbestimmungen Bezug nehmen, auf Grund deren sie erlassen sind. Sie sind gemäß § 44 zu veröffentlichen.

unverändert

Abschnitt VII

Gebührenpflichtige Verwarnung

§ 63

Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Die Polizeibehörden und die Beamten des Polizeivollzugsdienstes können im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen einer Übertretung oder Ordnungswidrigkeit den Betroffenen unter Ansatz einer Gebühr verwarnen, wenn seine Schuld gering ist, die Folgen der Tat unbedeutend sind und kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung oder der Verhängung einer Geldbuße besteht.

(2) Eine gebührenpflichtige Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden und zur sofortigen Zahlung der Gebühr bereit ist.

(3) Über die Belehrung, die Verwarnung und die Zahlung der Gebühr ist eine Bescheinigung zu erteilen.

(4) Die Verwarnungsgebühr beträgt zwei Deutsche Mark.

(5) Nach Zahlung der Gebühr kann die Zuwiderhandlung nicht mehr als Übertretung oder Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Abschnitt VII

Gebührenpflichtige Verwarnung

§ 63

Gebührenpflichtige Verwarnung

(1) Die Polizeibehörden und die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die sich durch ihre Dienstkleidung oder auf andere Weise ausweisen, können im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei leichteren Übertretungen den auf frischer Tat betroffenen Täter verwarnen und eine Gebühr bis zu zwei Deutsche Mark erheben.

(2)

unverändert

(3)

unverändert

entfällt

entfällt

Abschnitt VIII

Einschränkung von Grundrechten

§ 64

Grundrechte

Unter Beachtung der in Artikel 19 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung für Rheinland-Pfalz niedergelegten Grundsätze können durch Maßnahmen der Polizeibehörden auf Grund dieses Gesetzes das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), das Recht der freien Meinungsäußerung (Artikel 5 des Grundgesetzes), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), die Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes), die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) sowie das Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Abschnitt VIII

Einschränkung von Grundrechten

§ 64

Einschränkung von Grundrechten

(1) Durch Maßnahmen der Polizeibehörden auf Grund dieses Gesetzes können eingeschränkt werden:

a) das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) durch Eingriffe auf Grund der §§ 21 und 57;

b) das Recht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) durch Eingriffe auf Grund von § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, §§ 6, 17;

c) das Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) durch Eingriffe auf Grund des § 19);

d) das Recht auf Eigentum (Art. 14 GG) durch Eingriffe auf Grund der §§ 12, 14 Abs. 1.

(2) Die Einschränkungen nach Abs. 1 haben auch für Maßnahmen der Polizeibehörden zur Beseitigung eines polizeilichen Notstandes (§ 27) Geltung.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

Abschnitt IX
Entschädigungsansprüche

§ 65

Haftungsgrund

(1) In den Fällen des § 27 kann, sofern die Entschädigungspflicht nicht in anderen gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, derjenige, gegen den die polizeiliche Maßnahme getroffen ist, Entschädigung für den ihm durch die Maßnahme entstandenen Schaden verlangen. Das gilt nicht, soweit die Maßnahme zum Schutze seiner Person oder seines Vermögens getroffen ist.

(2) Absatz 1 findet Anwendung auch in den Fällen des § 50 Abs. 1 Buchstabe c) und d) mit Ausnahme des Gebietes der Bergpolizei.

§ 66

Entschädigungspflichtiger

Zur Entschädigung ist der Kostenträger verpflichtet, in dessen Polizeibezirk die polizeiliche Maßnahme durchgeführt worden ist.

§ 67

Rückgriff

In den Fällen des § 65 Abs. 1 kann der zur Entschädigung Verpflichtete Ersatz seiner Aufwendungen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Geschäftsführung ohne Auftrag von dem gemäß §§ 22 bis 25 Verantwortlichen verlangen.

§ 68

Rechtsweg

Über Ansprüche auf Grund der §§ 65 und 67 entscheiden die Zivilgerichte.

Abschnitt X
Örtliche Zuständigkeit

§ 69

**Örtliche Zuständigkeit
der Polizeibehörden**

(1) Die Zuständigkeit der Polizeibehörden ist auf den Polizeibezirk beschränkt. Örtlich zuständig ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden.

(2) Erfordert die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auch polizeiliche Maßnahmen in den angrenzenden Polizeibezirken, und ist die Mitwirkung der für diese Maßnahmen zuständigen Polizeibehörde nicht ohne eine den Erfolg des Eingreifens beeinträchtigende Verzögerung zu erreichen, so ist die eingreifende Polizeibehörde berechtigt, auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Polizeibehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Kann eine polizeiliche Angelegenheit in benachbarten Polizeibezirken zweckmäßig nur einheitlich geregelt werden, so bestimmt die den beteiligten Polizeibehörden gemeinsam vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde.

Abschnitt IX
Entschädigungsansprüche

§ 65

Haftungsgrund

unverändert

§ 66

Entschädigungspflichtiger

Zur Entschädigung ist diejenige Körperschaft verpflichtet, in deren Dienst der die schädigende Handlung anordnende Beamte steht.

§ 67

Rückgriff

unverändert

§ 68

Rechtsweg

Für Ansprüche auf Grund der §§ 65 und 67 steht der ordentliche Gerichtsweg offen.

Abschnitt X
Örtliche Zuständigkeit

§ 69

**Örtliche Zuständigkeit
der Polizeibehörden**

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 70

Örtliche Zuständigkeit
der Polizeivollzugsbeamten

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in einem fremden Polizeibezirk entweder in den Fällen des § 69 Abs. 2 und 3 oder auf Anweisung der zuständigen Polizeiaufsichtsbehörde oder auf Ersuchen der dort zuständigen Polizeibehörde tätig werden, haben die Befugnisse der in diesem Bezirk zuständigen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Zur Verfolgung strafbarer Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhütung strafbarer Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die Polizeibeamten auch außerhalb des Polizeibezirkes ihrer Polizeibehörde Amtshandlungen vornehmen. Die zuständige Polizeibehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

§ 71

Zuständigkeit von Polizeivollzugs-
beamten anderer Bundesländer
und des Bundes

(1) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Bundeslandes oder des Bundes auf Anforderung der zuständigen Behörde oder im Falle des Artikels 91 Absatz 1 des Grundgesetzes im Lande Rheinland-Pfalz tätig, so steht der Mangel der örtlichen Zuständigkeit der Rechtmäßigkeit ihrer Amtshandlungen nicht entgegen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Polizeivollzugsbeamte der örtlich zuständigen Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen treffen können und Polizeivollzugsbeamte eines angrenzenden Bundeslandes im Lande Rheinland-Pfalz tätig werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Polizeivollzugsbeamten der anderen Bundesländer und des Bundes die gleichen Befugnisse wie die des Landes Rheinland-Pfalz. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich die Beamten tätig geworden sind.

Zweiter Teil

Behörden der Gefahrenabwehr

Abschnitt I

Träger der Polizeihohheit

§ 72

Allgemeines

(1) Träger der Polizeihohheit ist das Land.

(2) Alle Polizeibehörden handeln in Ausübung staatlicher Gewalt.

Abschnitt II

Die Polizeibehörden

§ 73

Polizeibehörden

(1) Ordentliche Polizeibehörden sind:

- a) die Bezirkspolizeibehörden,
- b) die Kreispolizeibehörden,
- c) die Ortspolizeibehörden.

§ 70

Örtliche Zuständigkeit
der Polizeivollzugsbeamten

unverändert

§ 71

Zuständigkeit von Polizeivollzugs-
beamten anderer Bundesländer
und des Bundes

(1) Werden Polizeivollzugsbeamte eines anderen Bundeslandes oder des Bundes auf Anforderung der zuständigen Behörde oder im Falle des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes im Land Rheinland-Pfalz tätig, so sind sie für ihre Amtshandlungen örtlich zuständig.

(2)

unverändert

(3)

unverändert

Zweiter Teil

Organisation der Polizei

Abschnitt I

Träger der Polizeihohheit

§ 72

Allgemeines

unverändert

Abschnitt II

Die Polizeibehörden

§ 73

Polizeibehörden

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

(2) Sonderpolizeibehörden sind alle übrigen Polizeibehörden; sie bleiben in ihrer Organisation und besonderen Zuständigkeit unberührt.

§ 74

**Gliederung der ordentlichen
Polizeibehörden**

(1) Bezirkspolizeibehörden sind die Bezirksregierungen.

(2) Kreispolizeibehörden sind in Landkreisen die Landratsämter, in kreisfreien Städten die staatlichen Polizeiverwaltungen und, soweit ihnen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, die Oberbürgermeister.

(3) Ortspolizeibehörden sind

a) in kreisfreien Städten die staatlichen Polizeiverwaltungen und, soweit ihnen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, die Oberbürgermeister,

b) in kreisangehörigen Gemeinden, in denen gemäß § 76 Absatz 1 staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet sind, diese und, soweit ihnen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, die Bürgermeister,

c) im übrigen in den Regierungsbezirken mit Amtsverfassung die Amtsbürgermeister, in den Gemeinden, die einem Amte nicht angehören, die Bürgermeister, in den anderen Regierungsbezirken die Bürgermeister.

(4) Das Ministerium des Innern kann an Stelle des (Ober-, Amts-) Bürgermeisters einen besonderen Polizeiverwalter bestellen.

§ 75

Zuständigkeitsregelung

Das Ministerium des Innern regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Polizeibehörden. Solange eine solche Regelung nicht getroffen ist, gilt in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung (§ 76) diese als Polizeibehörde.

§ 76

Staatliche Polizeiverwaltungen

(1) In Gemeinden über 10 000 Einwohnern werden staatliche Polizeiverwaltungen gebildet. Das Ministerium des Innern kann auch in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern nach Anhörung der Gemeindevertretung staatliche Polizeiverwaltungen einrichten oder mehrere Gemeinden zu einem Polizeibezirk zusammenfassen; dabei ist die sachliche Zuständigkeit gegenüber den gemeindlichen Polizeibehörden abzugrenzen.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

unverändert

§ 74

**Gliederung der ordentlichen
Polizeibehörden**

(1) Ortspolizeibehörden sind

a) in kreisfreien Städten die staatlichen Polizeiverwaltungen und, soweit ihnen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, die Oberbürgermeister,

b) in kreisangehörigen Gemeinden, in denen gemäß § 76 Absatz 1 staatliche Polizeiverwaltungen eingerichtet sind, diese und, soweit ihnen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, die Bürgermeister,

c) für die Gemeinden in den Regierungsbezirken mit Amtsverfassung die Amtsbürgermeister, in den übrigen Gemeinden die Bürgermeister.

(s. Abs. 3 der Regierungsvorlage)

(2)

unverändert

(3) Bezirkspolizeibehörden sind die Bezirksregierungen.

(s. Abs. 1 der Regierungsvorlage)

entfällt

§ 75

Zuständigkeitsregelung

(1) Der Minister des Innern regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der ordentlichen Polizeibehörden.

(2) Für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den staatlichen Polizeiverwaltungen (§ 76) und den Gemeinden gilt die sich aus der Anlage ergebende Regelung. Der Minister des Innern kann nach Anhörung des Hauptausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung vornehmen oder weitere Aufgaben den ordentlichen Polizeibehörden übertragen.

§ 76

Staatliche Polizeiverwaltungen

In Gemeinden über 5000 Einwohnern werden staatliche Polizeiverwaltungen gebildet. Der Minister des Innern kann auch für mehrere Gemeinden nach Anhörung der Gemeindevertretungen staatliche Polizeiverwaltungen einrichten. Für die zusammengefaßten Gemeinden entfällt die Zahlung von Polizeikostenzuschüssen für Gemeinden unter 5000 Einwohnern.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

(2) Sofern ein sofortiges Einschreiten notwendig ist, sind die staatlichen und die gemeindlichen Polizeivollzugsbeamten an die sachliche und örtliche Zuständigkeitsregelung nicht gebunden; sie dürfen in allen Fällen das Erforderliche anordnen und ausführen. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 77

Gliederung der Vollzugspolizei

Die Vollzugspolizei gliedert sich in Ordnungspolizei, Gendarmerie, Kriminalpolizei, Wasserschutzpolizei und Bereitschaftspolizei.

§ 78

Stärke der Polizei

Die Stärke und Verteilung der Polizei regelt sich nach ihren Aufgaben.

§ 79

Stärke der Ordnungspolizei

(1) Für die Aufstellung der Ordnungspolizei gelten folgende Schlüsselzahlen:

In den Gemeinden von 5000 bis 10 000 Einwohnern ist auf je 1000 Einwohner,
in Gemeinden von 10 000 bis 20 000 Einwohnern auf je 800 Einwohner,
in Gemeinden von 20 000 bis 30 000 Einwohnern auf je 700 Einwohner,
in Gemeinden von 30 000 bis 40 000 Einwohnern auf je 600 Einwohner,
in Gemeinden von 40 000 bis 50 000 Einwohnern auf je 550 Einwohner,
in Gemeinden von 50 000 bis 60 000 Einwohnern auf je 500 Einwohner,
in Gemeinden von 60 000 bis 100 000 Einwohnern auf je 400 Einwohner
und in Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern auf je 380 Einwohner

ein Vollzugsbeamter der Ordnungspolizei aufzustellen.

(2) Die Landesregierung kann beschließen, daß für Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, insbesondere wegen starker Industrie, wegen starken Durchgangsverkehrs oder wegen der Grenznähe ein erhöhter Bedarf an Beamten des Polizeivollzugsdienstes besteht, die Schlüsselzahl für die Vollzugsbeamten der Ordnungspolizei aus der nächstfolgenden Gruppe des Abs. 1 zu entnehmen ist.

§ 80

Stärke der Gendarmerie

(1) In den Landkreisen ist auf je 1650 Einwohner ein Vollzugsbeamter der Gendarmerie aufzustellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 kann die Landesregierung beschließen, daß von diesem Grundsatz insofern abgewichen wird, als in den betreffenden Landkreisen ein Gendarmenbeamter bereits bei 1350 Einwohnern aufgestellt werden kann.

entfällt

§ 77

Gliederung der Vollzugspolizei

unverändert

§ 78

Stärke der Polizei

unverändert

§ 79

Stärke der Ordnungspolizei

(1) Für die Aufstellung der Ordnungspolizei gelten folgende Schlüsselzahlen:

In den **Polizeibezirken** von 5000 bis 10 000 Einwohnern ist auf je 1000 Einwohner,
in **Polizeibezirken** von 10 000 bis 20 000 Einwohnern auf je 800 Einwohner,
in **Polizeibezirken** von 20 000 bis 30 000 Einwohnern auf je 700 Einwohner,
in **Polizeibezirken** von 30 000 bis 40 000 Einwohnern auf je 600 Einwohner,
in **Polizeibezirken** von 40 000 bis 50 000 Einwohnern auf je 550 Einwohner,
in **Polizeibezirken** von 50 000 bis 60 000 Einwohnern auf je 500 Einwohner,
in **Polizeibezirken** von 60 000 bis 100 000 Einwohnern auf je 400 Einwohner,
und in **Polizeibezirken** mit über 100 000 Einwohnern auf je 380 Einwohner

ein Vollzugsbeamter der Ordnungspolizei aufzustellen.

(2) Der Minister des Innern ist berechtigt, einen innerpolizeilichen Ausgleich vorzunehmen.

§ 80

Stärke der Gendarmerie

unverändert

entfällt

§ 81

Bemessung der Sollstärke

Für die Sollstärke der Polizei nach den §§ 79 und 80 dieses Gesetzes ist der Bevölkerungsstand vom 31. Dezember 1952 maßgebend.

Änderungen der Sollstärke können mit Zustimmung des Hauptausschusses vom Ministerrat beschlossen werden.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

§ 81

Ordnungspolizei

Ordnungspolizei soll grundsätzlich nur in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern eingerichtet werden. Das Ministerium des Innern kann in begründeten Fällen auf Antrag der Gemeinde Ausnahmen bewilligen. Die Mindeststärke der Ordnungspolizei beträgt vier Vollzugsbeamte.

§ 82

Gemeindliche Ordnungspolizei

In Gemeinden von 5000 bis 10 000 Einwohnern kann das Ministerium des Innern auf Antrag die Errichtung einer gemeindlichen Ordnungspolizei gestatten. Es bestimmt über Mindest- und Höchststärke sowie ihren Aufbau.

§ 83

Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt führt nach Weisungen des Ministeriums des Innern die Aufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit der Polizeidienststellen des Landes und der Gemeinden. Es kann die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Weisungen erteilen und Richtlinien für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung sowie die Verfolgung strafbarer Handlungen erlassen. Ihm obliegt ferner die notwendige sachliche Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern der übrigen Bundesländer und mit dem Bundeskriminalamt.

§ 84

Weitere Aufgaben des Landeskriminalamtes

Das Landeskriminalamt hat

- a) alle Nachrichten und Unterlagen für die Verbrechensbekämpfung und die Verfolgung strafbarer Handlungen zu sammeln und auszuwerten sowie eine Kriminalstatistik zu führen.
- b) die Polizeidienststellen über Ergebnisse der Auswertung von Nachrichten und über Zusammenhänge strafbarer Handlungen zu unterrichten und die Bevölkerung über Mittel und Maßnahmen zum Schutze gegen das Verbrechen aufzuklären,
- c) nachrichten- und erkennungsdienstliche sowie kriminaltechnische Einrichtungen zu unterhalten und ein Landeskriminalblatt herauszugeben.

§ 85

Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

- (1) Das Landeskriminalamt verfolgt den ungesetzlichen Rauschgifthandel und die Falschgeldherstellung.
- (2) Das Landeskriminalamt kann die Verfolgung eines Verbrechens oder Vergehens übernehmen, wenn
 - a) zur Aufnahme und Sicherung des Tatbestandes die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel erforderlich ist,
 - b) die Ausführung weitausgreifender Fahndungsmaßnahmen in Frage kommt, insbesondere Zusammenhänge mit Straftaten, die in Bezirken verschiedener Polizeidienststellen verübt wurden, erkennbar sind, und deshalb die zusammengefaßte Verfolgung notwendig erscheint.

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 82

Ordnungspolizei

unverändert

entfällt

§ 83

Landeskriminalamt

Das Landeskriminalamt führt nach Weisungen des Ministeriums des Innern die **fachliche** Aufsicht über die kriminalpolizeiliche Tätigkeit der Polizeidienststellen des Landes und der Gemeinden. Es kann die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Weisungen erteilen und Richtlinien für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung sowie die Verfolgung strafbarer Handlungen erlassen. Ihm obliegt ferner die notwendige sachliche Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern der übrigen Bundesländer und mit dem Bundeskriminalamt.

§ 84

Weitere Aufgaben des Landeskriminalamtes

unverändert

§ 85

Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamtes

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

- c) es sich um Straftaten auf besonderen Gebieten handelt, zu deren Bearbeitung die Kenntnis und Verwertung von Nachrichten, die in den Sammlungen des Landeskriminalamtes enthalten sind oder besondere Erfahrungen und Kenntnisse erforderlich sind,
- d) eine Polizeidienststelle darum nachsucht.
- (3) Das Landeskriminalamt kann im Falle des Absatzes 1 die Verfolgung einzelner Straftaten anderen Kriminalpolizeidienststellen übertragen.

unverändert

§ 86

Zusammenarbeit des Landeskriminalamtes mit anderen Polizeidienststellen

Die Polizeidienststellen des Landes sind zur engen Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt verpflichtet. Sie übermitteln ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten und Unterlagen, insbesondere setzen sie das Landeskriminalamt unverzüglich von allen Fällen in Kenntnis, in denen es zur Verfolgung zuständig ist oder die Verfolgung übernehmen kann (§ 85).

§ 87

Örtlicher Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamtes

Beamte des Landeskriminalamtes können im Rahmen der §§ 84 und 85 im ganzen Landesgebiet Amtshandlungen vornehmen. Sie sollen zu ihren Ermittlungen Beamte der örtlich zuständigen Polizeidienststellen hinzuziehen.

§ 88

Stellung des Landeskriminalamtes zur Staatsanwaltschaft

- (1) Das Recht der Staatsanwaltschaft, die Ermittlungen zu leiten und ihren Hilfsbeamten Weisungen zu erteilen, bleibt unberührt.
- (2) Die Staatsanwaltschaft kann insbesondere das Landeskriminalamt ersuchen, die Verfolgung einzelner Straftaten zu übernehmen oder an andere Polizeidienststellen abzugeben.

§ 89

Kriminalpolizeidienststellen der Ortspolizeibehörden

Bei den Ortspolizeibehörden werden nach Bedarf Kriminalpolizeidienststellen eingerichtet.

§ 90

Wasserschutzpolizei

Die Wasserschutzpolizei hat nach näherer Regelung des Ministeriums des Innern die polizeilichen Vollzugsaufgaben auf den schiffbaren Wasserstraßen, deren Ufern, Anlagen und Häfen sowie auf Schiffen und schwimmenden Anlagen durchzuführen.

§ 91

Bereitschaftspolizei

- (1) Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist die Ausbildung des Nachwuchses der Polizei des Landes, soweit hierfür nicht besondere Einrichtungen, insbesondere Polizeischulen, vorgesehen sind; sie dient weiter der Unterstützung der Vollzugspolizei, wenn die Erfüllung der dieser gesetzlich obliegenden Aufgaben den Einsatz verstärkter Kräfte notwendig macht.

§ 86

Zusammenarbeit des Landeskriminalamtes mit anderen Polizeidienststellen

unverändert

§ 87

Örtlicher Zuständigkeitsbereich des Landeskriminalamtes

unverändert

§ 88

Stellung des Landeskriminalamtes zur Staatsanwaltschaft

unverändert

§ 89

Dienststellen der Kriminalpolizei bei den Ortspolizeibehörden

Bei den Ortspolizeibehörden werden nach Bedarf Dienststellen der Kriminalpolizei eingerichtet.

§ 90

Wasserschutzpolizei

unverändert

§ 91

Bereitschaftspolizei

unverändert

**Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -**

**Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953**

(2) Die Verwendung der Bereitschaftspolizei außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz regelt sich nach Artikel 91 des Grundgesetzes sowie nach den mit dem Bund und den Ländern getroffenen Vereinbarungen.

unverändert

§ 92

Polizeischulen

Zur fachlichen Ausbildung der Polizeibeamten in allen Aufgaben des Polizeidienstes sind Schulen einzurichten. Die Einrichtung der Schulen soll im Zusammenwirken mit dem Bund und den Ländern erfolgen, wenn die Art der Ausbildung oder die Zahl der in Betracht kommenden Beamten die Ausbildung in landeseigenen Schulen un Zweckmäßig erscheinen läßt.

§ 92

Polizeischulen

unverändert

Abschnitt III

Die Polizeiaufsichtsbehörden

§ 93

Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden über die ordentlichen Polizeibehörden sind:

- a) für die Bezirkspolizeibehörden das Ministerium des Innern,
- b) für die Kreispolizeibehörden die Bezirksregierungen und das Ministerium des Innern,
- c) für die Ortspolizeibehörden die Landratsämter, die Bezirksregierungen und das Ministerium des Innern.

§ 93.

Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörden über die ordentlichen Polizeibehörden sind:

- a) für die Ortspolizeibehörden die Landratsämter, die Bezirksregierungen und das Ministerium des Innern,
- b) für die Kreispolizeibehörden die Bezirksregierungen und das Ministerium des Innern,
- c) für die Bezirkspolizeibehörden das Ministerium des Innern.

§ 94

**Dem Ministerium des Innern
unmittelbar unterstehende
Polizeieinrichtungen**

Das Landeskriminalamt, die Polizeischulen, die Bereitschaftspolizei und die Wasserschutzpolizei unterstehen unmittelbar dem Ministerium des Innern.

§ 94

**Dem Ministerium des Innern
unmittelbar unterstehende
Polizeieinrichtungen**

unverändert

§ 95

Weisungsrecht

Die Aufsichtsbehörden können innerhalb ihrer Zuständigkeit den ihrer Aufsicht unterstellten Polizeibehörden Anweisungen erteilen. Die Polizeibehörden haben diesen Anweisungen Folge zu leisten.

§ 95

Weisungsrecht

unverändert

§ 96

**Unterrichtungspflicht gegenüber
Organen der Selbstverwaltung**

Die Leiter staatlicher Polizeiverwaltungen sind verpflichtet, die Oberbürgermeister, Amtsbürgermeister bzw. Bürgermeister über Vorkommnisse innerhalb des Gemeindebezirks zu unterrichten, welche die beiderseitigen Zuständigkeiten betreffen oder deren Kenntnis für die Organe der Selbstverwaltung im Hinblick auf die Bedeutung, die Art oder den Umfang der Sache oder aus sonstigen Gründen von dienstlichem Interesse sein kann.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 96

Bestätigungszwang

(1) Polizeibeamte, die nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, bedürfen der Bestätigung durch die Bezirkspolizeibehörde.

(2) Personen, die hilfsweise mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut werden, bedürfen der Bestätigung durch die unmittelbar vorgesetzte Polizeiaufsichtsbehörde (§ 93).

§ 97

Gemeindliche Vollzugsbeamte

Die Gemeinden können für Aufgaben des Feld- und Forstschatzes, des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit und andere, besonders auf das Gemeindegebiet beschränkte Aufgaben Vollzugsbeamte bestellen. Die Bestellung und Zuteilung der Aufgaben bedarf der Zustimmung der Polizeiaufsichtsbehörde (§ 93). Diese kann den gemeindlichen Vollzugsbeamten unter Vorbehalt des Widerrufs einzelne den Beamten des Polizeivollzugsdienstes nach diesem Gesetz zustehende Befugnisse übertragen.

§ 98

Beschränkte Kompetenzverschiebung

(1) Die Bezirks- und Kreispolizeibehörden können bei Gefahr im Verzuge die Befugnisse der nachgeordneten Polizeibehörden ausüben.

(2) Die nachgeordneten Polizeibehörden bei Gefahr im Verzuge die Befugnisse der vorgesetzten Polizeibehörden ausüben mit Ausnahme der Befugnisse zum Erlaß von Polizeiverordnungen.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die an sich zuständige Polizeibehörde unverzüglich über die getroffene Maßnahme zu unterrichten.

§ 99

Zusammenfassung staatlicher und gemeindlicher Polizei

Das Ministerium des Innern kann den Gemeinden mit eigener Polizei staatliche Polizeibeamte zur Unterstützung bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben zuteilen. Es kann ferner, wenn und solange die öffentliche Sicherheit oder Ordnung es erfordern, staatliche und gemeindliche Polizeikräfte zu gemeinsamem Einsatz zusammenfassen und ihre Leitung einem von ihm bestimmten Beamten übertragen. Bei Gefahr im Verzuge steht diese Befugnis auch der Bezirkspolizeibehörde zu.

§ 97

Bestätigungszwang

unverändert

§ 98

Gemeindliche Vollzugsbeamte

unverändert

§ 99

Beschränkte Kompetenzverschiebung

(1)

unverändert

(2) Die nachgeordneten Polizeibehörden können bei Gefahr im Verzuge die Befugnisse der vorgesetzten Polizeibehörden ausüben mit Ausnahme der Befugnisse zum Erlaß von Polizeiverordnungen.

(3)

unverändert

§ 100

Vollzugshilfe

(1) Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes leisten in Angelegenheiten, die auf Grund des § 75 Abs. 2 zur Zuständigkeit der Gemeindepolizei gehören, dieser bei Durchführung ihrer Aufgaben Vollzugshilfe, sofern sie nicht über eigene Vollzugsorgane verfügt oder ihre Maßnahmen nicht selbst durchsetzen kann. Sie sind in diesen Fällen lediglich für die Art und Weise der Durchführung der Vollzugshilfe verantwortlich.

(2) Der Minister des Innern erläßt Richtlinien über Umfang und Art der Vollzugshilfe.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 100

Übergangs- und Schluß-
bestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1953 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkte werden alle entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts für das Land Rheinland-Pfalz aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft:
- das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juli 1931 (GS. S. 77),
 - Artikel 129a bis c des Hessischen Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg.Bl. S. 367),
 - Artikel 63 bis 66 des Hessischen Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 12. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg.Bl. S. 324),
 - Artikel 1 bis 22 und 44a des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 (GBl. 1871/1872 S. 9),
 - Artikel 102 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781),
 - die Landesverordnung über die Verstaatlichung und den Aufbau der Polizei vom 14. Mai 1947 (VOBl. S. 142).

§ 101

Erweiterter Geltungsbereich
des Gesetzes

(1) An die Stelle der nach § 100 aufgehobenen Vorschriften treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Polizeiverordnungen und Polizeiverfügungen, die auf Grund aufgehobenen Rechtes erlassen worden waren, gelten als auf Grund dieses Gesetzes erlassen, soweit es eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(2) Die in Polizeiverordnungen im Sinne des Ersten Teiles des Abschnittes III dieses Gesetzes auf Grund früheren Landesrechtes enthaltenen Straf- oder Zwangsgeldandrohungen werden unbeschadet der Bestimmung des § 41 dieses Gesetzes aufgehoben. Statt dessen erhalten die Polizeiverordnungen folgenden Zusatz:

„Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung wird hiermit, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, die Festsetzung einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in der in § 39 Absatz 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom (GVBl. S.) vorgesehenen Höhe angedroht.“

§ 102

Außerkräfttreten überalterter
Polizeiverordnungen

Polizeiverordnungen, die bereits 20 Jahre in Geltung sind, treten spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Soweit sie nach bisherigem Recht zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft treten, behält es hierbei sein Bewenden.

Dritter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 101

Übergangs- und Schluß-
bestimmungen

- (1) *unverändert*
- (2) Mit diesem Zeitpunkte werden alle entgegenstehenden Rechtsvorschriften sowie alle Rechtsvorschriften gleichen Inhalts für das Land Rheinland-Pfalz aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft:
- das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77),
 - Artikel 129a bis c des Hessischen Gesetzes, die Städteordnung betreffend, vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg.Bl. S. 367),
 - Artikel 63 bis 66 des Hessischen Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 12. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911 (Hess. Reg.Bl. S. 324),
 - Artikel I bis 22 und 44a des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 (GBl. 1871/1872 S. 9),
 - Artikel 102 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879 (GVBl. S. 781),
 - die Landesverordnung über die Verstaatlichung und den Aufbau der Polizei vom 14. Mai 1947 (VOBl. S. 142).

§ 102

Erweiterter Geltungsbereich
des Gesetzes

unverändert

§ 103

Außerkräfttreten überalterter
Polizeiverordnungen

unverändert

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

§ 103

**Ermächtigung zum Erlaß von
Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt das Ministerium des Innern.

Mainz, den 1953

Der Ministerpräsident

§ 104

**Ermächtigung zum Erlaß von
Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

unverändert

Mainz, den 1954

Der Ministerpräsident

Anlage zum § 75
des Polizeiverwaltungsgesetzes

A.

In Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung ist die Gemeindepolizei zuständig für die Ausübung

1. der Baupolizei,
2. des Brandschutzes,
3. des örtlichen zivilen Bevölkerungsschutzes,
4. der Marktpolizei,
5. der Gewerbepolizei, soweit sie sich aus der Gewerbeordnung und ihren Nebengesetzen ergibt, mit Ausnahme der §§ 14 und 15 des Gaststättengesetzes und der auf deren Grundlage erlassenen Polizeiverordnungen und der Vorschriften über die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten,
6. der Wegepolizei,
7. der Verkehrspolizei mit Ausnahme der in Abschnitt B Ziffer 5 bezeichneten Sachgebiete,
8. der Gesundheitspolizei,
9. der Veterinärpolizei und der Tierkörperbesetzung,
10. der Lebensmittelpolizei einschließlich des Vollzugs des Weingesetzes,
11. der Schlachtvieh- und Fleischschau,
12. der Feld- und Forstpolizei,
13. der Jagdpolizei und des Fischereiwesens,
14. des Naturschutzes,
15. des Pflanzenschutzes
16. der Preisüberwachung bei Mieten und Grundstückspreisen,
17. der Bekämpfung der Obdachlosigkeit,
18. der Amtshilfe in Schulangelegenheiten,
19. des Friedhofwesens und der Feuerbestattung,
20. der Wasserpolizei.

Regierungsvorlage
- Drucksache II/682 -

Fassung nach Beratung im Hauptausschuß
am 17., 23. und 30. November 1953

B.

Für alle übrigen polizeilichen Aufgaben sind die staatlichen Polizeiverwaltungen zuständig, soweit nicht Sonderpolizeibehörden bestimmt sind. Diese Aufgaben sind insbesondere:

1. das Paß- und Sichtvermerkwesen, die Ausländerpolizei, die Ausstellung von Personalausweisen und polizeilichen Führungszeugnissen,
2. das polizeiliche Meldewesen,
3. der überörtliche zivile Bevölkerungsschutz,
4. die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes insbesondere aus den §§ 105b und 139g der Gewerbeordnung sowie aus der Arbeitszeitordnung,
5. die gewerblichen Unfalluntersuchungen,
6. auf dem Gebiete der Verkehrspolizei die Bestimmung der Anbringung von Verkehrszeichen und -einrichtungen (§ 3 StVO), die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen (§ 4 StVO), die Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen (§ 5 StVO) und die Maßnahmen zur Hebung der Verkehrsdisziplin - Verkehrsunterricht - (§ 6 StVO),
7. die Maß- und Gewichtspolizei,
8. das Glücksspielwesen, die Lotterien und Ausspielungen,
9. die Fundangelegenheiten,
10. der Besitz und das Führen von Waffen,
11. der Verkehr mit Sprengstoffen,
12. das Versammlungswesen,
13. die Preisüberwachung, mit Ausnahme der in Abschnitt A Ziffer 16 bezeichneten Sachgebiete.